

# Beweis der Undichtigkeit des Hausanschlusskanals und der Grundleitung

## Undichtigkeit und Fundamentschäden

Für eine Undichtigkeit kann es sichere Beweise und/oder Indizien geben.

Eine defekte Rohrwandung, z. B. fehlende Scherbe, ist aber zunächst nur ein Indiz einer Undichtigkeit. Je nach Beweisbeschluss kann es auch hauptsächlich auf die Verbindung zwischen Grundwasser und Kanalinneem ankommen.

Eine scheinbar undichte Leitung, der mit Gewissheit eine Scherbe fehlt, kann trotzdem hinreichend dicht sein, dann nämlich wenn z. B. die Schadstelle von außen Ton umgeben und damit abgedichtet ist oder wurde – ein Zustand, der allein mit einer Kamerainspektion nicht unbedingt erkannt werden muss.

Gleiches ist vorstellbar, wenn der Kanal über Abschnitte verfügt, die durch Tonsperren getrennt sind. Eine Undichtigkeit, die zwischen zwei Tonsperren liegt, muss nicht die Bodeneigenschaften derart verändern, dass z. B. ein Fundament Schaden nimmt.

Erst in Kombination mit nachgewiesenem Fremdwassereintritt oder Abwasseraustritt liegt m. E. der sichere Beweis einer für die Tragfähigkeit des Bodens schädlichen Undichtigkeit vor.

Ohne Fremdwasser ist eine fehlende Scherbe also eher als Indiz für eine Schädigung der Tragfähigkeit des Bodens zu werten.

Diese Bemerkungen über eine Undichtigkeit betreffen eher in Betrieb befindliche Kanalisationen.

---

# Die Mitbestimmung des Bauherrn

[Zur Beachtung!](#)

## Beweisbeschluss

Es soll ein Sachverständigengutachten bzgl. der Bauleistungen der Antragsgegnerin, betreffend das Wohngebiet „\*\*\*\*“ in \*\*\*, Landkreis \*\*\*, eingeholt werden, insbesondere darüber,

*„ob die Hausanschlussstellen ganz oder teilweise mehr als 2 m unter der jeweiligen Erdoberfläche liegen und ob diese Verlegung gegebenenfalls notwendig ist und den Regeln der Technik entspricht sowie, ob sich dadurch für die Antragsteller gegebenenfalls in Bezug auf die jeweiligen Hausanschlüsse Mehrkosten ergeben?“*

## Lösung

Die Verlegung der Hausanschlussleitungen ganz oder teilweise mehr als 2 m unter der jeweiligen Erdoberfläche entspricht den a.a.R.d.T. (heute Stand der Technik).

Ebenso entspricht aber auch die Verlegung der Hausanschlussleitungen weniger als 2 m unter der jeweiligen Erdoberfläche den a.a.R.d.T., sofern die Leitung unter der ortsüblichen Frosttiefe liegt.

Die Beantwortung der Frage, welche Lösung notwendig ist, ist abhängig von Voruntersuchungen über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Lösung.

Nachweise der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer planerischen Lösung werden in aller Regel nach

Variantenerörterung im Ergebnis der Vorplanung gefällt und vom Bauherrn bestätigt. (Vergleiche § 55 HOAI, abwassertechnische Fachliteratur und ATV-Regelwerk.)

Grundsätzlich ist mit Mehrkosten zu rechnen, wenn Kanalisationen tiefer gelegt werden.

Nach Diagramm \*\*, Seite \*\* betragen die Nettobaukosten für einen Kanal 77 €, in 2 m Tiefe etwa 148 €/m.

In 4 m Tiefe sind es 307 €/m. Die spezifischen Kosten haben sich gut verdoppelt.

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind Variantenuntersuchungen vorzugsweise nach den Kostenvergleichsrechnungen der LAWA oder hier besser nach Nutzwert-Kostenanalysen Voraussetzung, wobei der Bauherr die Vorzugsvariante bestätigen sollte.

Die Tiefenlage des Kanals ist teilweise auch abhängig von den abverlangten Prämissen des Bauherrn.

Wenn grundsätzlich Abwasserhauspumpstationen ausgeschlossen werden sollen, dann wird bei ungünstigen Geländebedingungen die Abwasserableitung u. U. äußerst aufwendig.

Es gibt aber auch Lösungen, bei denen nur einige Häuser Hauspumpstationen erhalten, während die übrigen im freien Gefälle entwässert werden.

Grundsätzlich sind nachvollziehbare Abwägungen zwischen Kosten und Nutzen der jeweiligen Varianten erforderlich.

Darüber, wie ein Bebauungsgebiet zweckmäßig zu entwässern ist, gibt es umfangreiche Fachliteratur [3] oder eine neuere Ausgabe von [4].

Es sind im Rahmen der Vorplanung zahlreiche Einflussfaktoren zu analysieren und zu prüfen, wenn beurteilt werden soll, ob eine Entwässerungslösung notwendig ist.

So könnte man beispielsweise eine Entscheidung herbeiführen, ob denn jede Stichstraße tatsächlich einen tiefen Regenwasserkanal benötigt, oder ob es auch möglich ist, das Regenwasser eines kleinen Einzugsgebietes in der Straßenrinne oberirdisch ablaufen zu lassen (vergleiche hierzu Anlage \*\*\*).